

Antrag

der Abgeordneten Jürgen Türk, Cornelia Pieper, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Paul K. Friedhoff, Dr. Wolfgang Gerhardt, Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Dr. Karlheinz Gutmacher, Klaus Haupt, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Dirk Niebel, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele und der Fraktion der F.D.P.

Zahlungsverzug bekämpfen – Verfahren beschleunigen – Mittelstand stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Zahlungsmoral in Deutschland hat sich zu einem ernsthaften Problem für die Wirtschaft entwickelt. Zahlungssäumnis ist Vertragsbruch. Dennoch sind Verschleppungen bei der Zahlung statt zur Ausnahme zur vielgeübten Praxis geworden; ein gesetzlich festgelegter Verzugszins von 4 % im BGB bzw. 5 % im HGB ermuntert leider viele Schuldner regelrecht zum Zahlungsverzug als besonders günstige Kreditvariante. Dies, obwohl zusätzlich bei Verzug der tatsächliche Verzugsschaden und damit der Kreditzinssatz des Gläubigers gegenüber dem Schuldner geltend gemacht werden kann und zudem bereits im Vertrag höhere Zinsen vereinbart werden können. Dabei bewirkt Zahlungsverzug beim Gläubiger Liquiditätsprobleme, eine Beeinträchtigung der Rentabilität und eine Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit. Im schlimmsten Fall kommt es zum Konkurs und zum Verlust von Arbeitsplätzen.

Besonders betroffen von der schlechten Zahlungsmoral ist der Mittelstand. Die durch Zahlungsverzug entstehenden Finanzkosten sind dort besonders hoch, da Liquiditätsengpässe durch kurzfristige Kredite oder Überziehungskredite mit relativ hohem Zinssatz abgedeckt werden müssen. Die Verwaltungskosten für die Eintreibung von Schulden sind für den Mittelstand überproportional hoch, denn er verfügt weder über Fachleute noch über Zeit und Personal, um die ausstehenden Beträge zu verwalten. In einer Untersuchung der Deutschen Ausgleichsbank aus dem Jahr 1995 gaben Existenzgründer als Ursachen für Liquiditätsengpässe zu 62,4 % die schlechte Zahlungsmoral ihrer Kunden an.

Auch häufen sich gerade im Bauhandwerk die Klagen, daß Zahlungen selbst bei einwandfreier Arbeit bewußt verweigert werden. Auf fast schon erpresserische Weise wird der lange Rechtsweg zur Einforderung der Zahlungen ausgenutzt, den Zahlungsbetrag zu drücken. Dabei verlassen sich die Schuld-

ner gern darauf, daß die Gerichte, auch aufgrund ihrer Überlastung, häufig zu einem Vergleich drängen. Die beschriebenen Verhaltensweisen von Schuldnern haben nach Aussage der Handwerkskammer Rheinhessen dazu geführt, daß Außenstände von einem Drittel bis zur Hälfte des Jahresumsatzes keine Ausnahme mehr sind.

Wie die Bauinnung Stuttgart feststellen mußte, unterscheidet sich in diesem skandalösen Verhalten die öffentliche Hand nicht von privaten Auftraggebern. Die öffentliche Hand gibt beim Thema Zahlungsverzug generell ein denkbar schlechtes Beispiel ab. So sieht die Verdingungsverordnung Bau (VOB) vor, daß Abschlagsrechnungen innerhalb von 18 Tagen, Schlußrechnungen spätestens nach zwei Monaten zu begleichen sind. Eine Befragung unter Mitgliedsbetrieben der Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie Nordrhein-Westfalen zeigt jedoch ein beschämendes Bild: Demnach gingen 1997 Abschlagszahlungen von Bund und Land im Durchschnitt erst 30 Tage nach Rechnungsausgang ein, die Kommunen ließen sich durchschnittlich 28 Tage Zeit. Schlußrechnungen beglich der Bund in der Regel erst nach 101 Tagen, bei den Ländern waren es 99 Tage. Besser, aber mit durchschnittlich 73 Tagen immer noch weit von den gesetzlichen Vorgaben entfernt, schnitten die Kommunen ab. Berichte der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern bestätigen dieses erschreckende Bild vom Zahlungsverhalten privater und öffentlicher Hand, insbesondere in den neuen Ländern.

Diese Mißstände in der Zahlungsweise von Aufträgen sind weder akzeptabel noch hinnehmbar. Vertragstreue gehört zu den wesentlichen Grundlagen einer erfolgreich arbeitenden sozialen Marktwirtschaft. Der Verwilderung der Sitten muß sich der Gesetzgeber energisch entgegenstellen. Bei der Abnahme einer Leistung muß der Grundsatz gelten, das die vereinbarte Zahlung erfolgen muß. Unerhebliche Mängel oder erst später beanstandete Mängel dürfen vom Schuldner nicht dazu mißbraucht werden, daß er die gesamte Zahlung für eine Leistungserbringung bis zu einem rechtskräftigen Urteil verschleppen kann.

Aber auch die überlangen Gerichtsverfahren und die fehlende Durchsetzung von Urteilen bei zahlungsfähigen, aber zahlungsunwilligen Schuldnern ist nicht mehr hinnehmbar. Der Rechtsstaat ist verpflichtet, seinen Bürgern im Erkenntnisverfahren zum Recht (Urteil) zu verhelfen. Es besteht jedoch nur dann Rechtsstaatlichkeit, wenn der Bürger darauf vertrauen kann, daß der Staat seine getroffenen Entscheidungen der Zwangsvollstreckung auch mit Nachdruck durchsetzt und die Bemühungen hierfür nicht allein dem Bürger überläßt.

Daher benötigt die Wirtschaft nicht nur ein schnelles und effektives Erkenntnisverfahren, sondern auch ein Zwangsvollstreckungsverfahren, das erkanntes Recht auch durchsetzt.

In der letzten Legislaturperiode sind durchaus gesetzliche Verbesserungen erreicht worden. Stichworte: Forderungsverkauf, 2. Zwangsvollstreckungsnovelle, eigenkapitalersetzende Darlehen, Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts und Vergaberechtsänderungsgesetz. All das ist noch zu wenig, um das drängende Problem des Zahlungsverzugs wirksam zu bekämpfen. Daher wurde auf Initiative der F.D.P. mit einem Koalitionsantrag (Mangelnde Zahlungsmoral verbessern, Drucksache 13/10794 vom 26. Mai 1998) der weitere Handlungsbedarf deutlich gemacht. Die neue Bundesregierung

hat bisher noch nichts unternommen, um dem Mittelstand bei diesen drängenden Schwierigkeiten zu helfen.

Der Deutsche Bundestag möge darum beschließen:

1. Die Bundesministerin der Justiz wird aufgefordert, in der Justizministerkonferenz mit ihren Kolleginnen und Kollegen aus den Ländern eine zügige Einigung über die Einführung zentraler Mahngerichte in allen Ländern für das automatisierte Verfahren zur schnelleren und effektiveren Durchführung von Mahnverfahren herbeizuführen. Dabei sollen und können vorhandene Mahngerichte zur Kostensenkung auch von mehreren Ländern gemeinschaftlich betrieben werden.
2. Der gesetzliche Verzugszins ist dahin gehend zu reformieren, daß gesetzliche Verzugszinsen als günstigere Kreditlinie gegenüber Kontokorrent ausgeschlossen werden. Zu diesem Zweck wird der gesetzliche Zinssatz zur vereinfachten Geltendmachung als Verzugsschaden im europäischen Rahmen erhöht. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich in Europa entsprechend einzusetzen. Weiterhin bleibt die Möglichkeit bestehen, im Vertrag oder den allgemeinen Verkaufsbedingungen einen anderen Verzugszins zu vereinbaren.
3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Werkvertragsrecht eine Regelung aufzunehmen, die sicherstellt, daß Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit des Werkes nur unerheblich mindern oder nach der Abnahme beanstandete Mängel, nicht zu einer Herabsetzung der Vergütung über den Wert der Minderung hinausführen.
4. Der Fälligkeitstermin für die Zahlung vertraglich geschuldeter Teilbeträge durch öffentliche Behörden darf 31 Kalendertage nach Leistungserbringung nicht überschreiten. Bei Überschreiten des Fälligkeitstermins hat der Gläubiger auf alle noch ausstehenden Beträge gegenüber der öffentlichen Behörde Anspruch auf Zinsen, und zwar in Höhe des neu geregelten, gesetzlichen Verzugszinses. Die öffentliche Behörde ist auf Zahlung der gesetzlichen Verzugszinsen zu verpflichten; ein entsprechender Antrag ist nicht erforderlich. Der öffentlichen Behörde ist es nicht gestattet, den Gläubiger zu ersuchen oder von ihm zu verlangen, auf eines der oben genannten Rechte zu verzichten.
5. Die Verdingungsverordnung Bau (VOB) wird dahin neu geregelt, daß bei Abschlagszahlungen nach 6 Werktagen und bei Schlußrechnungen innerhalb von 18 Werktagen mitzuteilen ist, ob eine Rechnung als prüfbar angesehen wird. Bei Ablehnung einer Rechnung wegen Nichtprüfbarkeit nach der gesetzlichen Frist fallen unabhängig von der Prüfbarkeit einer Rechnung für die Fristüberziehung Verzugszinsen an.
6. Die Kommunalaufsicht durch die Länderregierungen ist effektiver zu gestalten, damit den Klagen mittelständischer Unternehmen über die schlechte Zahlungsmoral kommunaler Auftraggeber nachgegangen und auch Abhilfe geschaffen werden kann. Auch im Bereich der übrigen öffentlichen Verwaltung, in der diese als öffentlicher Auftraggeber tätig wird, muß die Organisation verbessert werden, so daß auch in Spitzenzeiten der Belastung die zügige Bearbeitung und Zahlungen von Rechnungen gewährleistet ist.

7. Für Schuldbeträge unter 30000 Euro ist ein vereinfachtes Gerichtsverfahren einzuführen. Das gesamte Verfahren vor Gericht ist so zu gestalten, daß bei unbestrittener Zahlungsschuld zwischen dem Eingangsdatum des Gläubigerantrags und dem Datum der Unanfechtbarkeit des Vollstreckungsbescheides ein Zeitraum von 60 Kalendertagen nicht überschritten wird. Bei strittiger Zahlungsschuld ist ein Zeitraum von 90 Kalendertagen nicht zu überschreiten.
8. Das Erkenntnisverfahren vor Gericht ist mit einer erleichterten Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung zum Schutz der Gläubigerrechte zu unterstützen.
9. Die Bundesregierung wird aufgefordert zu prüfen, durch welche gesetzgeberische Maßnahmen verhindert werden kann, daß der Schuldner sein Vermögen so verschiebt, daß eine Zwangsvollstreckung gegen ihn behindert, teilweise sogar vereitelt wird.

Bonn, den 17. März 1999

Jürgen Türk
Cornelia Pieper
Rainer Brüderle
Ernst Burgbacher
Jörg van Essen
Paul K. Friedhoff
Hans-Michael Goldmann
Joachim Günther (Plauen)
Dr. Karlheinz Guttmacher
Klaus Haupt
Dr. Heinrich L. Kolb
Gudrun Kopp
Dirk Niebel
Dr. Hermann Otto Solms
Carl-Ludwig Thiele
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion